### Entgelteordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Zahnmedizinische Prothetik" an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. März 2008

Aufgrund von §§ 31 Abs. 3 und 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBI. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539)<sup>2</sup>, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Entgelteordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Zahnmedizinische Prothetik" als Satzung:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand
- § 2 Entgelte
- § 3 Kalkulation der Entgelte
- § 4 Fälligkeit der Entgelte
- § 5 Entgeltrückerstattung
- § 6 Inkrafttreten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

## § 1<sup>\*</sup> Gegenstand

- (1) Die Teilnahme an den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (einschließlich Einschreibung und Betreuung der Masterthesis) im weiterbildenden Diploma/Master-Studiengang "Prothetik" setzt die Zahlung eines kostendeckend kalkulierten Entgeltes voraus.
- (2) Die Entgelte beziehen sich auf die Finanzierung der Dienste und Dienstleistungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung (StO, PO) benannt sind, auf die Organisation, Administration und Honorierung der Module, Prüfungen und Kolloquien, sowie auf die Finanzierung der Funktionstüchtigkeit der in der StO und PO genannten Institutionen und Strukturen, die die Dienste ermöglichen beziehungsweise an ihnen beteiligt sind.
- (3) In den Entgelten sind Aufwendungen für eine Pausenverpflegung, nicht jedoch Reise-, Übernachtungs- und allgemeine Verpflegungskosten der Studierenden, Kosten für Materialien, Equipment, Software, Lizenzen, etc. enthalten. Diese müssen von den Studierenden entweder selbst oder anderweitig besorgt werden.

### § 2 Entgelte

- (1) Die Entgelte werden mit Bezug auf die modulare Struktur des Studienganges festgelegt.
- (2) Für jedes Modul wird ein Entgelt von 1070,- Euro erhoben, für die Betreuung der Masterthesis 900,- Euro und für das Masterkollogium 1070,- Euro.
- (3) Für den Masterstudiengang mit vorgeschriebenen 18 Modulen und Masterkolloqium sowie Masterthesis ergibt sich ein Gesamtentgelt von 21.230,-Euro, für den Diplomastudiengang mit vorgeschriebenen 11 Modulen ein Gesamtentgelt von 11.770,- Euro.
- (4) Werden Vorleistungen der Bewerber anerkannt (§ 4 Abs. 3 Satz 3), so ist grundsätzlich keine Minderung der Entgelte vorgesehen. In Ausnahmefällen können anteilig Minderungen der Entgelte pro Modul in Abstimmung mit der Universitätsleitung vorgesehen werden, vorausgesetzt, der Studiengang bleibt trotz Minderung noch kostendeckend kalkuliert (§ 1 Abs. 1)
- (5) Die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren pro Semester sind in den Entgelten nicht enthalten.

2

<sup>\*</sup> Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

## § 3 Kalkulation der Entgelte

- (1) Die Berechnung der Entgelte nimmt Bezug auf das Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz - LRKG M-V) vom 3. Juni 1998 (GVOBI. M-V S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVOBI. M-V S. 554), sowie auf die Kosten und Marktpreise für Honorare, für das Weiterbildungsbüro, für die Akkreditierung, für Miete betreffend Hörsäle, Seminarräume und deren Ausstattung, Catering, Marketingkosten und Kosten für die Akquisition von Teilnehmern.
- (2) Die Kalkulation der Kosten für den Studiengang geht davon aus, dass eine Kostendeckung bei mindestens neun Studierenden im Studiengang erreicht werden kann.
- (3) Sollten sich weniger als 10 Teilnehmer beworben haben, so können die zusätzlich anfallenden Kosten von den Bewerbern anteilsweise übernommen werden, sofern alle Bewerber damit einverstanden sind. In Abstimmung mit der Universitätsleitung wird eine Zusatzvereinbarung mit den Bewerbern geschlossen.

# § 4 Fälligkeit der Entgelte

Der Gesamtbetrag aller Entgelte ist mit Abschluss des Vertrages gemäß § 5 Abs. 3 der Studienordnung fällig In Ausnahmefällen können Ratenzahlungen vereinbart werden (§ 6 Abs. 2 StO).

### § 5 Entgeltrückerstattung

Eine Entgeltrückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden des Teilnehmers ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch, wenn die hierfür ursächlichen Umstände und Gründe nicht vom Teilnehmer verschuldet sind. In Ausnahmefällen kann es eine Teilrückerstattung derjenigen Entgelte geben, die anteilig des Gesamtentgelts für die Organisation der Lehre vor Ort im Modul vorgesehen sind beziehungsweise waren.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Entgelteordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Februar 2008 sowie nach ordnungsgemäßer Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 16 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes.

Greifswald, den 10. März 2008

**Der Rektor** 

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.08.2008